

**WENDLINGEN
AM NECKAR**

Beschluss	Gemeinderat	öffentlich	15.12.2020
-----------	-------------	------------	------------

Seite 1 von 2

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

Sachverhalt:

Nach § 31 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) rückt für ein ausscheidendes Mitglied des Gemeinderats die als nächste Ersatzperson des jeweiligen Wahlvorschlages festgestellte Person nach.

Herr Daniel Zeller wurde bei der Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 mit 2.104 Stimmen als nächste Ersatzperson der CDU festgestellt.

Mit Schreiben vom 16. November 2020 wurde Herr Daniel Zeller von Bürgermeister Steffen Weigel angeschrieben. Er wurde darauf hingewiesen, dass er das Mandat eines Gemeinderats beim Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. eines Hinderungsgrundes ablehnen kann.

Nach den Erkenntnissen der Verwaltung liegen Hinderungsgründe gemäß § 29 Absatz 1 GemO für den Eintritt von Herrn Daniel Zeller in den Gemeinderat nicht vor.

Der Gemeinderat hat gemäß § 29 Absatz 5 GemO festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Absatz 1 GemO gegeben ist.

Der Vorsitzende empfiehlt dem Gemeinderat festzustellen, dass Hinderungsgründe nach § 29 Absatz 1 GemO bei Herrn Daniel Zeller nicht vorliegen.

Nach der Beschlussfassung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen wird Herr Daniel Zeller gemäß § 32 GemO vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet.